

---

## S 41 U 356/99

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Beiträge Veranlagung Gefahrklassen Unternehmer der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung
Leitsätze	Die Unternehmen der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung sind zum einen als Gewerbezweig und nicht als Zusammenfassung von Gewerbezweigen anzusehen, zum anderen weisen sie eine gemeinsame gewerbetypische Gefahr der Gestalt auf, dass ihre Versicherten im Wesentlichen mit den unterschiedlichsten beruflichen Betätigungen in ständig wechselnden entleihenden Unternehmen tätig sind. Soweit es innerhalb dieser Arbeitnehmertätigkeiten sowohl bei einem einzelnen Unternehmen der Arbeitnehmerüberlassung als auch bezogen auf die Struktur des einzelnen Unternehmers bezüglich der allein oder überwiegend überlassenen Arbeitnehmer innerhalb der Gefahrengemeinschaft ein signifikant abweichendes Gefährdungsrisiko gibt, hat die Beklagte dem durch Schaffung der zwei Tarifstellen mit den unterschiedlichsten Gefahrklassen Rechnung getragen, auch wenn dies möglicherweise rechtlich nicht geboten war.  Die Beklagte war nicht verpflichtet, bei der Ermittlung des Verhältnisses der gezahlten Leistungen zu den Arbeitsentgelten die mit den Versicherungsfällen verbundenen

---

Regresseinnahmen zu berücksichtigen.

Da die Gemeinschaft der in einer Tarifstelle zusammengefassten Unternehmen insgesamt ihre aktuellen Lasten zu tragen hat, kann es sowohl wegen der über die Unfalllasten hinaus zu finanzierenden Mittel der Berufsgenossenschaften als auch wegen des berufsgenossenschaftlichen Risikoausgleichs zwischen den Tarifstellen sowohl die Möglichkeiten einer Kostenunterdeckung als auch einer Kosten- überdeckung bezogen auf die Unfalllasten einer Gefahrartstelle geben.

Soweit nach der Entscheidung des BSG vom 18.04.2000, Az.: [B 2 U 13/99 R](#) zur Finanzierung der Rentenaltslasten aus dem Beitrittsgebiet im Gefahrarttarif der Beklagten ein Verstoß gegen [Art.3 GG](#) in Frage steht, sieht der Senat weder Anlass zu einer Vorlage nach [Art.100 GG](#) an das BVerfG noch zu einer teilweisen Verwerfung des Gefahrarttarifs der Beklagten bezüglich der Verteilung der Rentenaltslasten aus dem Beitrittsgebiet.

Gegen die Rechtmäßigkeit eines Beitragsbescheides kann nicht geltend gemacht werden, dass Umlagesoll dürfe in die Beitragserhebung nur soweit einbezogen werden, wie auch das Verwaltungshandeln des Unfallversicherungsträgers bei der Erhebung der Beiträge oder der Verwendung der Mittel rechtmäßig gewesen sei.

SGB VII [§ 152](#)

SGB VII [§ 157 Abs 1](#)

SGB VII [§ 157 Abs 2](#)

GG Art.3

Normenkette

## **1. Instanz**

Aktenzeichen

S 41 U 356/99

Datum

20.01.2000

---

---

## 2. Instanz

Aktenzeichen  
Datum

L 2 U 246/00  
09.10.2002

## 3. Instanz

Datum

-

I. Die Berufung der KlÄgerin gegen das Urteil des Sozialgerichts MÄnchen vom 20. Januar 2000 wird zurÄckgewiesen. Die Klagen gegen die Bescheide der Beklagten vom 25.04.2000 und vom 25.04.2001 werden abgewiesen.

II. AuÄgergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten wegen der HÄhe der VersicherungsbeitrÄge.

Die KlÄgerin ist ein Unternehmen der gewerbsmÄÄigen ArbeitnehmerÄberlassung. Sie wurde mit Wirkung vom 01.01.1984 in die ZustÄndigkeit der Beklagten aufgenommen.

Mit Veranlagungsbescheid vom 31.03.1998 wurde sie mit den BeschÄftigten, die ausschlieÄlich in kaufmÄnnischen und verwaltenden Unternehmensteilen der Verleiher und Entleiher eingesetzt waren und ausschlieÄlich kaufmÄnnische und verwaltende TÄtigkeiten verrichteten, in die Gefahrklasse 0,57 und mit den Äbrigen BeschÄftigten in die Gefahrklasse 49 mit der Gefahrklasse 10,66 aufgenommen. Der Bescheid war an die GmbH adressiert, die Art der Bekanntgabe ist nicht dokumentiert. Am 30.11.1998 monierte der KlÄgerbevollmÄchtigte das Fehlen eines Veranlagungsbescheids und legte nach dessen Erhalt am 04.12.1998 Widerspruch am 21.12.1998 ein. Diesen Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 23.04.1999 als unzulÄssig zurÄck. Mit Bescheid vom 22.04.1999, zugunsten der KlÄgerin geÄndert mit Bescheid vom 27.04.1999, setzte die Beklagte die BeitrÄge fÄr das Jahr 1998 fest. Dagegen legte die KlÄgerin am 14.05.1999 Widerspruch ein. Die Klage gegen diese Bescheide hat das Sozialgericht MÄnchen mit Urteil vom 20. Januar 2000 als unbegrÄndet abgewiesen. Hiergegen hat die KlÄgerin Berufung eingelegt. Mit Bescheid vom 25.04.2000 hat die Beklagte die BeitrÄge fÄr das Jahr 1999 und mit Bescheid vom 25.04.2001 die fÄr das Jahr 2000 festgesetzt.

Ausgangspunkt des Streits ist der Gefahrarif 1998, den die Vertreterversammlung der Beklagten am 11.12.1997 beschlossen hatte und der vom Bundesversicherungsamt am 15.12.1997 genehmigt wurde. Danach ist jedes Unternehmen der gewerbsmÄÄigen ArbeitnehmerÄberlassung zu den zwei bereits genannten Tarifstellen und nach den genannten Gefahrklassen zu veranlagen. Die Tarifstellen umfassen nur die genannten Unternehmen.

---

Die Sportunternehmen mit bezahlten Sportlern aus der ersten oder zweiten Fußballbundesliga oder der Fußballregionalliga sind der Gefahrklasse 50 mit der Gefahrklasse 45,40 zugeteilt, die Sportunternehmen mit sonstigen bezahlten Sportlern der Gefahrklasse 51 mit der Gefahrklasse 15,01 und die weiteren Sportunternehmen der Gefahrklasse 52 mit der Gefahrklasse 4,43.

Die Kosten für die Renten-Altlasten aus dem Beitragsgebiet werden zu 100 % über den Beitragsfuß umgelegt.

Die Gefahrklassen gelten für Unternehmen mit regelrechten Betriebsverhältnissen, ansonsten kann die Gefahrklasse im Einzelfall um 10 v.H. bis 30 v.H. herab- oder heraufgesetzt werden.

Beobachtungszeitraum für die Errechnung der Gefahrklassen waren die Jahre 1994 bis 1996. Zugrunde gelegt wurde der Entschädigungsaufwand aus sämtlichen in diesem Zeitraum eingetretenen Versicherungsfällen. Der vorhergehende Gefahrklasse 50 für die Jahre 1995 bis 1997 enthielt für die Unternehmen der gewerkschaftlichen Arbeitnehmerüberlassung dieselbe Unterteilung nach Gefahrklassenstellen. Der für das Jahr 1994 geltende Gefahrklasse 50 unterschied demgegenüber die Beschäftigten danach, ob sie in ihrer Tätigkeit bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte versichert oder zu versichern waren oder bei einer Landesversicherungsanstalt.

Zur Ermittlung ihrer Berechnungsgrundlagen ordnete die Beklagte sämtliche Unfälle aus dem Bereich der Arbeitnehmerüberlassung von 1994 bis 1996 den beiden in Betracht kommenden Tarifstellen zu, überprüfte diese Zuordnung konkret anhand der Unfallakten und ermittelte in verbliebenen Zweifelsfällen bei den betreffenden Unternehmen durch entsprechende Nachfragen. Wegen der Zuordnung der für 1994 gemeldeten Lohnsummen befragte sie alle noch erreichbaren Unternehmen. Nachdem nicht alle Unternehmen geantwortet hatten, der Rücklauf der Beklagten jedoch statistisch als ausreichend aussagekräftig erschien und eine relevante Abweichung von der Aufteilung nach dem für 1994 geltenden Gefahrklasse 50 nicht festgestellt wurde, übernahm die Beklagte die entsprechende frühere Aufteilung bei der Zuordnung der Lohnsummen.

Nach einer Reihe von Beitragsstreitigkeiten und vor dem Hintergrund drohender Beitragsausfälle, schloss die Beklagte am 19.11.1998 mit dem Deutschen Fußballbund (DFB) einen Vertrag über die Aufbringung der Unfallversicherungsbeiträge für die Unternehmen der ersten und zweiten Fußball-Bundesliga und der Regionalligen. Im Wesentlichen übernahm der DFB für die Jahre 1995 bis 2000 die Beitragsschulden dieser Vereine. Dabei waren die Beiträge für die Jahre 1995 und 1996 noch durch Beitragsbescheide bei den Vereinen geltend gemacht worden, die Beitragslast für 1997 wurde insgesamt geschätzt und die für 1998 bis 2000 vertraglich festgelegt. Mit der vertraglichen Forderung gegenüber dem DFB sollten die Beitragsverpflichtungen der genannten Vereine abgegolten sein. Die Beklagte hat den Vertrag trotz Anforderung im Übrigen nicht offen gelegt. Sie hat jedoch für das Jahr 1998 ausgeführt, die begünstigten Vereine wären mit insgesamt ca. 77,4 Millionen DM zu veranlagern

---

gewesen, der DFB sei hierfür eine Zahlungspflicht von ca. 56,4 Millionen eingegangen.

Die Klägerin wendet gegen die Veranlagung und die Beiträge im Wesentlichen ein, der Gefahrarif 1998 bringe gegenüber dem Gefahrarif 1995 eine Steigerung der Beiträge, obwohl die Unfallzahlen rückläufig seien. Zwischenzeitlich sei eine Überdeckung eingetreten. Der Gewerbezeigtarif müsse mehr Unterteilungen enthalten, weil er in seiner bisherigen Form den unterschiedlichen Gefährdungen, die mit der Vielzahl der Tätigkeiten ihrer Arbeitnehmer verbunden seien, nicht gerecht werde. Die Berechnungsunterlagen im Beobachtungszeitraum 1994 bis 1996 seien fehlerhaft ermittelt worden, weil die notwendigen Unterlagen für 1994 nicht zur Verfügung gestanden hätten. Es seien auch Unfallkosten einberechnet worden, denen Regressansprüche gegenübergestellt hätten. Im Übrigen gebe es für die Unternehmen der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung keine gewebetypische Gefahr.

Die Umlegung der DDR-Altlasten über den Beitragsfuß benachteilige die Unternehmen mit einer höheren Gefahrklasse. Eine Umlegung dürfe deshalb nur nach Lohnsummen erfolgen.

Der Vertrag mit dem DFB beeinflusse in rechtswidriger Weise zu ihren Ungunsten das Umlagesoll. Er beinhalte eine von der Vertreterversammlung nicht eigens genehmigte Abweichung vom Gefahrarif.

Die Beklagte ist demgegenüber der Meinung, ein Gewerbezeigtarif habe Vorrang vor einem Tätigkeitstarif. Die unterschiedlichen Gefährungsgrade seien durch eine Unterteilung des Gewerbezeigtarifes nach zwei Tätigkeiten berücksichtigt, eine weitere Unterteilung entspräche einem Tätigkeitstarif. Die Klägerin unterscheide auch in unzulässiger Weise bezüglich der gewebetypischen Unfallgefahr nach den einzelnen Tätigkeiten ihrer Arbeitnehmer und nicht nach dem Gewerbezeig. Die Berechnungsgrundlagen im Beobachtungszeitraum seien in zutreffender Weise ermittelt worden.

Die Vereinbarung mit dem DFB begünstige die übrigen Mitgliedsunternehmen, weil sonst mit höheren Beitragsausfällen zu rechnen gewesen wäre. Bereits die Zahlung im Jahre 1998 habe das auf dieses Jahr bezogene Umlagesoll gemindert.

Zur Ermittlung der Berechnungsgrundlagen aus dem Beobachtungszeitraum 1994 hat das Sozialgericht Duisburg am 28.06.2000 drei für die Überprüfung verantwortliche Bedienstete der Beklagten als Zeugen einvernommen. Der Bevollmächtigte der Klägerin war bei dieser Einvernahme als Prozessbevollmächtigter zugegen. Die Beklagte hat die Niederschrift der Zeugeneinvernahme in das Verfahren eingeführt, der Klägererbevollmächtigte seine damalige Stellungnahme.

Die Klägerin beantragt, das Urteil des Sozialgerichts München vom 20.01.2000 sowie den Veranlagungsbescheid vom 31.03.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 23.04.1999 und die Beitragsbescheide vom

---

27.04.1999, 25.04.2000 und 25.04.2001 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, Beiträge in Höhe von EUR 27.749,92 zurückzuerstatten, hilfsweise Beweis zu erheben, ob zu der Frage, dass es keine gewebetypische Unfallgefahr in der Zeitarbeitsbranche gibt, durch Einholung eines Sachverständigengutachtens, weiter ob zu dem Vortrag, dass bei korrekter Erhebung der Lohnsummen und Unfallkosten die Gefahrklasse im gewerblichen Bereich der Zeitarbeit um wenigstens 20 Prozent niedriger gelegen hätte, durch Einholung eines Sachverständigengutachtens,

weiter hilfsweise, die Revision zuzulassen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen und die Klagen gegen die Bescheide vom 25.04.2000 und 25.04.2001 abzuweisen.

Zum Verfahren beigezogen und Gegenstand der mündlichen Verhandlung sind die Akten der Beklagten und die Akten des Sozialgerichts München in dem vorangegangenen Klageverfahren. Auf ihren Inhalt wird ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die von der Klägerin form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulässig; eine Beschränkung der Berufung nach [Â§ 144 SGG](#) besteht nicht.

Das Sozialgericht hat in seiner Entscheidung zu Recht nach [Â§ 96 SGG](#) den Beitragsbescheid vom 27.04.1999 einbezogen. Er ist nach Erlass des Widerspruchsbescheides ergangen, auf der Grundlage des Veranlagungsbescheides vom 31.03.1998 erlassen worden und aus eben den rechtlichen Gründen von der Klägerin in Frage gestellt worden, die zur Anfechtung des Veranlagungsbescheides gefährt haben (vgl. hierzu Jens Meyer-Ladewig, Kommentar zum SGG, 7. Auflage Â§ 96 Rdnr.2). Das Gleiche gilt für die nach Einlegung der Berufung von der Beklagten erlassenen Beitragsbescheide vom 25.04.2000 und 25.04.2001 (vgl. Meyer-Ladewig, a.a.O., Rdnr.7). Über sie entscheidet der Senat auf Klage als Gericht erster Instanz.

Berufung und Klagen sind jedoch nicht begründet. Der Veranlagungsbescheid und die Beitragsbescheide der Beklagten sind rechtlich nicht zu beanstanden.

Der Veranlagungsbescheid vom 31.03.1998 ist sachlich zu prüfen, da der Widerspruch nicht verfristet war. Mit der Adressierung an die GmbH fehlt es bereits an der erforderlichen Bekanntgabe an einen handlungsfähigen Beteiligten (Krasney, KassKomm, [Â§ 37 SGB X](#) Rdnr.4). Darüber hinaus ist der Zugang des Verwaltungsakts bestritten und ein Nachweis für den Zugang weder erbracht noch ist ersichtlich, wie er noch zu erbringen wäre.

Die Klägerin ist in die Zuständigkeit der Beklagten aufgenommen worden. Da der Bescheid nicht angefochten worden ist, und Gesichtspunkte, die für seine Nichtigkeit sprechen würden, nicht vorliegen, ist die Zuständigkeit der Beklagten

---

nach [Â§ 136 Abs.1 Satz 1 SGB VII](#) mit Bindung fÃ¼r die Gerichte festgestellt, [Â§ 177 SGG](#).

Nach [Â§ 152 ff. SGB VII](#) hat die Beklagte ihren Finanzbedarf im Wege der Umlage durch BeitrÃ¤ge zu decken, deren alleinige Berechnungsgrundlagen â mit Ausnahme der FÃ¤lle des [Â§ 155 SGB VII](#) â der Finanzbedarf, die Arbeitsentgelte der Versicherten und die Gefahrenklassen sind.

Nach [Â§ 157 Abs.1 Satz 1 SGB VII](#) setzt der UnfallversicherungstrÃ¤ger einen Gefahrntarif als autonomes Recht fest. Nach Satz 2 sind in dem Gefahrntarif zur Abstufung der BeitrÃ¤ge Gefahrklassen festzustellen. Nach Abs.2 der Vorschrift wird der Gefahrntarif nach Tarifstellen gegliedert, in denen Gefahrengemeinschaften nach GefÃ¤hrdungsrisiken unter BerÃ¼cksichtigung eines versicherungsmÃ¤Ãigen Risikoausgleichs gebildet werden. Nach Abs.3 der Vorschrift werden die Gefahrklassen aus dem VerhÃ¤ltnis der gezahlten Leistungen zu den Arbeitsentgelten berechnet. Der Gefahrntarif bildet damit kraft Gesetzes eine der von der Selbstverwaltung beschlossenen Rechtsgrundlagen, aufgrund deren die Verwaltung des VersicherungstrÃ¤gers die diesem als Mitglieder angehÃ¶renden Unternehmer zur Beitragsleistung heranzieht. Bei einem Streit Ã¼ber die RechtmÃ¤Ãigkeit eines Verwaltungsaktes, der die Veranlagung zu einer bestimmten Gefahrntarifklasse zum Inhalt hat, ist der Gefahrntarif durch die Gerichte auf seine RechtsgÃ¼ltigkeit nachzuprÃ¼fen. Die richterliche NachprÃ¼fung erstreckt sich insbesondere darauf, ob Normen hÃ¶heren Grades verletzt sind. Soweit die UnfallversicherungstrÃ¤ger sich im Rahmen der ihnen erteilten gesetzlichen ErmÃchtigung bewegen, ist ihnen bei der Schaffung des Gefahrntarifs ein nicht zu eng bemessener Spielraum eingerÃ¤umt. Die Gerichte haben deshalb nicht zu prÃ¼fen, ob der UnfallversicherungstrÃ¤ger die zweckmÃ¤Ãigste, vernÃ¼nftigste und gerechteste Regelung der Tarifstellenbildung getroffen hat (vgl. BSG [NZA 1986, 620](#)).

Nach [Â§ 157 Abs.2 SGB VII](#) hat der UnfallversicherungstrÃ¤ger den Gefahrntarif nach Tarifstellen zu gliedern, in denen Gefahrengemeinschaften nach GefÃ¤hrdungsrisiken unter BerÃ¼cksichtigung eines versicherungsmÃ¤Ãigen Risikoausgleichs gebildet werden. Die Gefahrengemeinschaften nach GefÃ¤hrdungsrisiken sind bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften historisch zunÃ¤chst nach unterschiedlichen Gesichtspunkten gebildet worden (vgl. hierzu Schulz, Die Berufsgenossenschaften 1995, S.316 ff.). Unter anderem wurde dabei versucht, das GefÃ¤hrdungsrisiko mÃ¶glichst differenziert nach den einzelnen versicherten TÃ¤tigkeiten aufzuteilen. Wegen der damit hÃ¤ufig verbundenen geringen GrÃ¶Ãe der Gefahrengemeinschaft einerseits und dem fehlenden versicherungsmÃ¤Ãigen Risikoausgleich mit anderen Gruppen andererseits konnte es je nach mehr oder minder zufallsmÃ¤Ãigem Risikoeintritt bei den einzelnen Gefahrengemeinschaften zu auÃerordentlichen Beitragsschwankungen kommen. Es hat sich deshalb als notwendig erwiesen, fÃ¼r die GefÃ¤hrdungsrisiken eine hinreichend groÃe Gefahrengemeinschaft zu bilden. Hierbei ist es zur Erreichung eines versicherungsmÃ¤Ãigen Risikoausgleichs nicht nur erwÃ¼nscht, sondern geboten, dass unterschiedliche GefÃ¤hrdungsrisiken in einer Gefahrengemeinschaft zusammengefasst werden (vgl. BayLSG, Breithaupt 1999, 670, 673). Andererseits

---

dürfte es unter dem Gesichtspunkt eines noch rechtmäßigen Risikoausgleichs nicht hingenommen werden, wenn einzelne Mitglieder der Gefahrengemeinschaft gemessen an ihrem eigenen Gefährdungsrisiko überproportional mit Beiträgen zum Ausgleich fremder Gefährdungsrisiken herangezogen werden.

Die Bildung von Risikogemeinschaften ist grundsätzlich auf unterschiedliche Weise möglich. Es können nach der Art ihrer Tätigkeit oder ihres Unternehmenszweckes gleiche oder verwandte Unternehmen als ein Gewerbe oder Gewerbebezweig oder Unternehmen ohne Rücksicht auf ihre technologische Gleichartigkeit nur unter dem Gesichtspunkt der Risikobelastung in Tarifstellen zusammengefasst werden (vgl. hierzu Schulz, Die Berufsgenossenschaften 1984, S.657 ff.).

Nach nunmehr ständiger Rechtsprechung ist die Gefahrklasse nach der Art des Gewerbes eines Unternehmens zu bilden, also nach Gruppen von Unternehmen, die ungeachtet unterschiedlicher individueller Belastungsverhältnisse nach der Art ihrer unternehmerischen Tätigkeit zusammengefasst sind (Gewerbetarif; vgl. BSG NZA 1992, S.335 ff.). Auf solche Weise werden die gewebetypischen Gefahren im Fahrten tarif des Unfallversicherungsträgers durch Gefahrklassen erfasst. Dabei bleibt unberücksichtigt, ob es innerhalb eines zu einem bestimmten Gewerbe gehörenden Unternehmens nicht nur ausschließlich gewerbeverbundene Arbeitsplätze und daneben auch an sich dem jeweiligen Gewerbe fremde Arbeitsplätze gibt. Es ist vielmehr grundsätzlich in solchen Fällen hinzunehmen, dass gewerbefremde Arbeitsplätze weniger gefährdet sein können als solche, die dem Gewerbe unmittelbar zuzuordnen sind. Daher ist ein Unfallversicherungsträger grundsätzlich nicht verpflichtet, abgrenzbare Unternehmensteile in gesonderte Fahrten stellen zu veranlagern. Er kann dies, ist jedoch rechtlich hierzu nicht verpflichtet (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 734 Nr.3; NZA 1992, S.335 ff. m.w.N.).

Wird, wie im vorliegenden Fall, die Zusammenfassung unterschiedlicher Gefährdungsrisiken in einer Gefahrengemeinschaft nicht nach dem Belastungsprinzip vorgenommen, kann es grundsätzlich zu einer für das einzelne Unternehmen oder die in einer Fahrten stelle zusammengefassten Unternehmen zu einer unter dem Gesichtspunkt eines noch rechtmäßigen Risikoausgleichs nicht mehr hinnehmbaren Heranziehung zum Ausgleich fremder Gefährdungsrisiken kommen, wenn mehrere Gewerbebezweige in einer Fahrten stelle zusammengefasst werden (vgl. BSG [SozR 2200 Â§ 731 Nr.2](#)) oder die in einer Fahrten stelle zusammengefassten Unternehmen in Wahrheit keinen Gewerbebezweig bilden. Im vorliegenden Fall hat die Beklagte die Fahrten stelle, in der die Klägerin zu veranlagern war, nach einem Gewerbebezweig gebildet und es ist nichts dafür ersichtlich, dass die Zusammenfassung willkürlich oder nicht der Realität entsprechend wäre.

Ist, wie im vorliegenden Fall, die Fahrten stelle nach einem abgegrenzten Gewerbebezweig gebildet, ist nicht mehr ersichtlich, warum es aus rechtlichen Gründen zusätzlich der Begründung einer gemeinsamen gewebetypischen Gefahr bedarf. Es kommt vielmehr auf eine rechtlich nicht zu beanstandende

---

Umschreibung der unternehmerischen Tätigkeiten an, die nach technologischen Gesichtspunkten einen Gewerbebezweig bilden. Dass die sich für eine Gefahrartstelle ergebende Gefahrklasse von denen anderer Gefahrartstellen überhaupt oder signifikant unterscheiden müsste, ist rechtlich nicht geboten und bedarf daher keiner weiteren Begründung. Dass die der Gefahrartstelle zugeordnete Gefahrklasse im Wesentlichen auch dem Gefährdungsrisiko des einzelnen Unternehmens entsprechen müsste, ist rechtlich nicht nur nicht geboten, sondern unter dem Gesichtspunkt des Ausgleichs verschiedener Risiken innerhalb einer Risikogemeinschaft rechtlich unerwünscht. Insoweit gebietet [§ 157 Abs. 2 SGB VII](#) ausdrücklich die Berücksichtigung eines versicherungsmathematischen Risikoausgleichs, was nur bei Zusammenfassung unterschiedlicher Risiken möglich ist. Davon abgesehen sieht der Gefahrart der Beklagten zur Berücksichtigung des abweichenden Gefährdungsrisikos des einzelnen Unternehmens innerhalb der Gefahrartstelle eine Herauf- oder Herabsetzung der Gefahrklasse vor, die als einem rechtmathematischen Risikoausgleich entsprechend angesehen werden muss (vgl. Ricke KassKomm [§ 157 SGB VII](#) Rdnr.179; Lauterbach Unfallversicherung, [§ 157 SGB VII](#) Rdnr.25 ff.).

Auch wenn nach Auffassung des Senats der Nachweis einer gemeinsamen gewerbetypischen Unfallgefahr der Zeitarbeitsunternehmen keiner weiteren Begründung anhand der konkreten Unfallrisiken bedarf, ist er mit dem BSG ([NZA 1992, 335](#)) der Auffassung, dass die Unternehmen der gewerbsmatischen Arbeitnehmerüberlassung zum einen als Gewerbebezweig und nicht als eine Zusammenfassung von Gewerbebezweigen anzusehen sind und zum anderen eine gemeinsame gewerbetypische Gefahr dergestalt aufweisen, dass ihre Versicherten im Wesentlichen mit den unterschiedlichsten beruflichen Tätigkeiten in ständig wechselnden entleihenden Unternehmen tätig sind. Soweit es innerhalb dieser Arbeitnehmertätigkeiten sowohl bei einem einzelnen Unternehmen der Arbeitnehmerüberlassung als auch bezogen auf die Struktur des einzelnen Unternehmens bzgl. der allein oder überwiegend überlassenen Arbeitnehmer innerhalb der Gefahrengemeinschaft ein signifikant abweichendes Gefährdungsrisiko gibt, hat die Beklagte dem durch Schaffung der zwei Tarifstellen mit den unterschiedlichen Gefahrklassen Rechnung getragen, auch wenn dies möglicherweise rechtlich nicht geboten war (vgl. BSG SozR 2200 § 734 Nr.3). Sie hat damit innerhalb des Gewerbebezweiges Elemente eines Tätigkeitstarifes eingeführt. Mit der nunmehr strikten Abgrenzung zwischen ausschließlicher und nicht ausschließlicher Tätigkeit in diesem Bereich hat die Beklagte auch den Bedenken des BSG ([NZA 1992, 335](#)) Rechnung getragen, das dem nicht möglicherweise hinreichend bestimmten Abgrenzungskriterium der überwiegenden Tätigkeit gegolten hatte und für eine Übergangszeit hingenommen wurde. Es sind von der Klägerin keine Gründe dargetan und von Gesetzes wegen auch nicht ersichtlich, dass die Beklagte verpflichtet gewesen wäre, entsprechend der Vorstellung der Klägerin innerhalb eines Gewerbebezweiges weitere Elemente eines rechtlich grundsätzlich nicht erwünschten Tätigkeitstarifs einzuführen. Die von der Klägerin gewünschte Aufsplitterung nach individuellen Gefährdungsrisiken, deren verwaltungstechnische Durchführbarkeit ohnehin in Frage gestellt werden müsste, stünde sowohl der Bildung einer genügend großen

---

Gefahrengemeinschaft als auch der Berücksichtigung eines versicherungsmathematischen Risikoausgleichs entgegen.

Die Berechnungsweise der Grundlage des Fahrttarifs durch die Beklagte ist rechtlich nicht zu beanstanden. Es lag im Ermessen der Beklagten, einen dreijährigen Beobachtungszeitraum heranzuziehen und hierbei die Belastungen aus allen in diesem Beobachtungszeitraum eingetretenen Versicherungsfällen einschließlich der Wegeunfälle zu berücksichtigen (vgl. Ricke, KassKomm, [Â§ 157 SGB VII](#) Rdnr.14 ff.). Sie war dabei nicht verpflichtet, bei der Ermittlung des Verhältnisses der gezahlten Leistungen zu den Arbeitsentgelten die mit den Versicherungsfällen verbundenen Regresseinnahmen zu berücksichtigen. Dies hätte [Â§ 157 Abs.3 SGB VII](#) widersprochen, wonach die Gefahrklassen aus dem Verhältnis der gezahlten Leistungen zu den Arbeitsentgelten zu berechnen sind. Der Gesetzeswortlaut spricht von den gezahlten, nicht den getragenen Leistungen und gibt auch sonst keinen Anhaltspunkt für die Berücksichtigung von Einnahmen. Es muss deshalb bei der Berücksichtigung der Regresseinnahmen im Umlagesoll und der nach der Satzung möglichen Einbeziehung in die Ermittlung eines Beitragsnachlasses nach [Â§ 162 Abs.1 SGB VII](#) verbleiben (vgl. Ricke, KassKomm, [Â§ 162 SGB VII](#) Rdnr.13).

Der Berechnung der Gefahrklassen liegen auch keine fehlerhaften Berechnungsunterlagen zugrunde. Für die Jahre 1995 und 1996 sind hierfür keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich, sie werden von der Klägerin auch nicht geltend gemacht. Für das Jahr 1994 hat die Beklagte nach Überzeugung des Senats aufgrund der genannten Beweisaufnahme durch das Sozialgericht Duisburg alle Maßnahmen getroffen, um eine exakte Zuordnung der Versicherungsfälle und der Lohnsummen zu ermitteln. Bezüglich der Versicherungsfälle muss die Zuordnung als nahezu vollständig und richtig angesehen werden. Es ist jedenfalls nicht ersichtlich, dass es zu fehlerhaften Zuordnungen gekommen wäre, die nicht auch sonst allgemein aufgrund tatsächlicher oder rechtlicher Irrtümer bei exakt gleich geschriebene Tarifstellen auftreten würden. Bei der Zuordnung der Lohnsummen hat die Beklagte durch eine Kombination von zumutbaren konkreten Ermittlungen und statistischer Plausibilitätsprüfung Beurteilungsgrundlagen gewonnen, von denen nicht mehr ersichtlich ist, dass sie für eine falsche Gefahrklassenberechnung wesentlich sein könnten. Es muss deshalb nicht entschieden werden, ob für einen vorübergehenden Zeitraum wegen der Präzisierung von Tarifstellen hieraus resultierende, mit zumutbaren verwaltungstechnischen Aufwendungen nicht mehr zu vermeidende Ungenauigkeiten hingenommen werden müssten.

Die Rechtswidrigkeit des Fahrttarifs ergibt sich auch nicht daraus, dass die Richtigkeit des entsprechenden Vorbringens der Klägerin unterstellt die Unternehmen der Tarifstellen 48 und 49 insgesamt mehr an Beiträgen aufbringen müssen, als der reinen Entschädigungslast entspricht. Es gibt weder eine gesetzliche Regelung noch einen rechtlichen Gesichtspunkt, der die von der Klägerin ins Feld geführte Begrenzung der Beiträge gebieten würde. Es liegt vielmehr in der Natur der Sache, dass es eine solche Grenze nicht geben kann. Da innerhalb der Tarifstellen das individuelle Äquivalenzprinzip wirkt (vgl. Schulz Die

---

Sozialgerichtsbarkeit 1999 S.172, 175), das zur Folge hat, dass die Gemeinschaft der in einer Tarifstelle zusammengefassten Unternehmen insgesamt ihre aktuellen Lasten zu tragen hat, kann es sowohl wegen der über die Unfallkosten hinaus zu finanzierenden Mittel der Berufsgenossenschaften als auch wegen des berufsgenossenschaftlichen Risikoausgleichs zwischen den Tarifstellen, sowohl die Möglichkeiten einer Kostenunterdeckung als auch einer Kostenüberdeckung bezogen auf die Unfallkosten einer Gefahrtarifstelle geben (vgl. Schulz a.a.O. S.176).

Der Senat sieht in dem hier zur Beurteilung anstehenden Gefahrtarif auch keinen Verstoß gegen Art. 3 Grundgesetz.

Dass und aus welchen Gründen es von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden ist, dass die Unternehmer im Rahmen ihrer Mitgliedschaft beim Unfallversicherungsträger zur Finanzierung der Rentenkosten aus dem Beitrittsgebiet im Rahmen der Beitragserhebung herangezogen werden, ist vom Bundessozialgericht im Urteil vom 18.04.2000 Az.: [B 2 U 13/99 R](#) des näheren dargelegt worden. Der Senat schließt sich dieser Rechtsprechung an.

Soweit nach der genannten Entscheidung in der entsprechenden Regelung im Gefahrtarif der Beklagten ein Verstoß gegen [Artikel 3](#) Grundgesetz in Frage steht, sieht der Senat weder Anlass zu einer Vorlage nach Art. 100 Grundgesetz an das Bundesverfassungsgericht noch zu einer teilweisen Verwerfung des Gefahrtarifs der Beklagten bzgl. der Verteilung der Rentenkosten aus dem Beitrittsgebiet.

Nach den [§§ 152, 153](#) und [157 SGB VII](#) sind die Rentenkosten aus dem Beitrittsgebiet als Teil des Umlagesolls durch Beiträge umzulegen und diese wiederum unter maßgeblicher Berücksichtigung des Gefahrtarifs zu ermitteln. Davon ist auch die Vorschrift des [§ 1157 Abs.1 RVO](#) ausgegangen, wonach zur Finanzierung der Rentenkosten bis zum 31. Dezember 1994 bei der Beitragsberechnung von der Berücksichtigung des Grades der Unfallgefahr in den Unternehmen abgesehen werden konnte. Sofern die nunmehr geltende gesetzliche Regelung in Ansehung der Rentenkosten aus dem Beitrittsgebiet verfassungswidrig wäre, müsste die Norm selbst vorgelegt werden. Sofern innerhalb der ansonsten als verfassungsgemäß angesehenen gesetzlichen Vorgabe nur die Gefahrtarifregelung selbst als nicht verfassungsgemäß angesehen werden müsste, müsste der Senat selbst diese Regelung der Beklagten als nicht rechtmäßig verwerfen und die angefochtenen Bescheide insoweit aufheben.

Beide Voraussetzungen liegen hier nicht vor.

Zunächst sind die tatsächlichen Voraussetzungen für die Prüfung eines Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz, wie sie das BSG im Urteil vom 18.04.2000 fordert, zu bejahen. Die Klägerin wird mit einem wesentlichen Teil ihres Unternehmens zur dritthöchsten Gefahrklasse des Gefahrtarifs veranlagt und damit in höherem Maße belastet als die Mehrzahl der übrigen Mitglieder der Beklagten, die in weit darunter liegende Gefahrklassen eingestuft sind. Bei einer Verteilung der Rentenkosten nach Lohnsummen träte nach dem Vortrag beider

---

Parteien eine Minderung des Beitrags der in den Tarifstellen 48 und 49 veranlagten Unternehmen um ca. 9 % ein. Es sind demgegenüber keine mit der Beitragszahlung verbundenen Vorteile ersichtlich, die diese Belastung ausgleichen würden. Es gibt keine Regelung, wonach die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung mit bestimmten steuerlichen Begünstigungen verbunden wären. Die Beiträge sind vielmehr Betriebsausgaben und vom Bestehen eines entsprechenden Aufwandes abhängig. Entsprechend diesem Aufwand und dem für die Besteuerung geltenden Tarif (vgl. [Â§ 32 a EStG 1998](#); [Â§ 23 KStG 1996](#)) mindern sie die steuerliche Belastung. Der konkreten Betriebsausgabe stehen deshalb bestenfalls Steuerminderbelastungen an der tariflichen Obergrenze gegenüber. Von der Gewährung von Vorteilen steuerlicher Art, die die Belastung kompensieren würden, kann deshalb nicht gesprochen werden.

Der allgemeine Gleichheitssatz des Art. [3 Abs. 1](#) Grundgesetz gebietet, alle Menschen vor dem Gesetz gleich zu behandeln und verpflichtet die Grundrechtsadressaten, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches entsprechend seiner Verschiedenheit und der Eigenart ungleich zu behandeln. Er ist verletzt, wenn die gleiche oder ungleiche Behandlung der geregelten Sachverhalte mit Gesetzhaltungen, die in der Natur der Sache selbst liegen, und mit einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Betrachtungsweise nicht mehr vereinbar ist, wenn also bezogen auf den jeweils in Rede stehenden Sachbereich und seine Eigenart ein vernünftiger, einleuchtender Grund für die Regelung fehlt, kurzum, wenn die Maßnahme als willkürlich bezeichnet werden muss. Es ist grundsätzlich Sache des Gesetzgebers, diejenigen Sachverhalte auszuwählen, an die er dieselbe Rechtsfolge knüpft, die er also im Rechtssinn als gleich ansehen will. Er muss allerdings seine Auswahl sachgerecht treffen. Was in Anwendung des Gleichheitssatzes sachlich vertretbar oder sachfremd und deshalb willkürlich ist, lässt sich nicht abstrakt und allgemein feststellen, sondern stets nur in Bezug auf die Eigenart des konkreten Sachverhalts, der geregelt werden soll. Je nach Regelungsgegenstand und Differenzierungsmerkmalen ergeben sich unterschiedlich Grenzen für den Gesetzgeber, die vom bloßen Willkerverbot bis zu einer strengen Bindung an Verhältnismäßigkeitsanforderungen reichen. Der normative Gehalt der Gleichheitsbindung erfährt daher seine Präzisierung jeweils im Hinblick auf die Eigenart des zu regelnden Sachbereichs: Der Gleichheitssatz verlangt, dass eine vom Gesetz vorgenommene unterschiedliche Behandlung von Personengruppen sich auf einen vernünftigen oder sonstwie einleuchtenden Grund von hinreichendem Gewicht zurückführen lässt. Ein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz liegt dann vor, wenn der Gesetzgeber Abweichungen der zu ordnenden Lebensverhältnisse nicht berücksichtigt, die so bedeutsam sind, dass sie bei einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Betrachtungsweise beachtet werden müssen, oder wenn zwischen Gruppen von Normadressaten, die vom Gesetzgeber nicht gleich behandelt werden, keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten ([BVerfGE 103, 310](#) m.w.N.).

Dem Gesetzgeber war es nicht verwehrt, bei der Zuweisung von Altlasten aus den Sozialversicherungsbereichen der früheren DDR an die zugehörigen Sozialversicherungsbereiche der alten Bundesländer und deren Verteilung auf die

---

Beitragszahler, auf die in diesem System geltende Verteilung der Belastung zur¼ckzugreifen. Die zur Beitragstragung in den Bereichen der gesetzlichen Sozialversicherung verpflichteten Personen und Unternehmen haben ebenso wie allgemein die Steuerzahler keinen Bezug zur Entstehung der zu ¼bernehmenden Altlasten. Der Gesetzgeber konnte deshalb bei der ¼bernahme der Verteilung der Altlasten ganz allgemein nicht auf das Kausalit¼tsprinzip zur¼ckgreifen. Andererseits muss es als sachgem¼ßes Kriterium angesehen werden, wenn der Gesetzgeber bei der Zuweisung von Lasten aus der fr¼heren Solidargemeinschaft der DDR auf die entsprechenden Solidargemeinschaften der Bundesrepublik Deutschland auch auf deren Verteilungskriterien zur¼ckgreift (vgl. BSG SozR 8110 Kap. VIII J III Nr.1). Insbesondere im Recht der gesetzlichen Unfallversicherung besteht insoweit ein Solidarausgleichssystem, als von den Mitgliedern sowohl solche Risiken mitzutragen sind, die nicht in der aktuellen Versichertengemeinschaft entstanden sind (sogenannte tote Lasten, vgl. Schulz Sgb 1999, 172, 175), als auch ein weitgehender Solidarausgleich innerhalb der einzelnen Tarifstellen der einzelnen Berufsgenossenschaft als auch der Berufsgenossenschaften untereinander (Schulz, a.a.O., S.172 ff.). Die in der Beitragsberechnung liegende Ankn¼pfung an den Gefahrarif muss deshalb als sachgerechtes Differenzierungskriterium angesehen werden, jedenfalls soweit es auch sonst zur Tragung finanzieller Risiken herangezogen werden kann, die nicht unmittelbar dem einzelnen Unternehmen zuzuordnen sind. Es ist deshalb auch mit Art. 3 Abs.1 Grundgesetz vereinbar, wenn die Beklagte sich zur Finanzierung der Rentenaltlasten eines der gesetzlichen Vorgabe entsprechenden Gefahrarifs bedient. Ob sich der Gesetzgeber und die Beklagte dabei der zweckm¼ßigsten, vernunftigsten oder gerechtesten L¼sung bedient haben, ist f¼r die Pr¼fung der Verfassungsm¼ßigkeit nach Art.3 Abs.1 nicht mehr von Bedeutung (vgl. BVerfGE 84, 348 ff.).

Die Kl¼gerin kann auch nicht die Rechtswidrigkeit der angefochtenen Beitragsbescheide geltend machen, soweit es die Auswirkungen der Vereinbarung betrifft, die die Beklagte in Ansehung der in Gefahrarifstelle 50 veranlagten Unternehmen der Fu¼ballvereine der ersten oder zweiten Bundesliga oder der Regionalliga, getroffen hat.

Insoweit geht es nicht um eine fehlerhafte Ermittlung des Umlagesolls nach [Â§ 153 Abs.1 SGB VII](#). Auch wenn unterstellt wird, dass durch diese Vereinbarung das Beitragsaufkommen der Beklagten zu Lasten der Kl¼gerin geschm¼lert wurde, ¼ndert dies nichts an dem tats¼chlichen Finanzbedarf, der auf die Mitgliedsunternehmen der Beklagten umzulegen ist. Infrage kommt jedoch, dass die Beklagte mit der Vereinbarung in nicht rechtm¼ßiger Weise auf das Beitragsaufkommen Einfluss genommen hat mit der Folge, dass die anderen, nicht von dieser Ma¼nahme beg¼nstigten Mitglieder h¼here Beitr¼ge zu entrichten haben. Verwaltungshandelns der Beklagten nicht ausreichen, dass nach [Â§ 53](#) und [54 SGB X](#) die Beklagte unter bestimmten Voraussetzungen einen Vergleich in der Form eines ¼ffentlich-rechtlichen Vertrages schlie¼en kann (so aber LSG Rheinland-Pfalz Urteil vom 25.06.2001 Az.: [L 2 U 317/00](#)). Die der Beklagten durch Gesetz einger¼umte Befugnis in der Form des ¼ffentlich-rechtlichen Vertrages zu handeln, sagt noch nichts ¼ber die Rechtm¼ßigkeit der vertraglichen Regelung aus, denn schon nach [Â§ 53 Abs.1 Satz 1 SGB X](#) besteht eine Regelungsbefugnis

---

nur, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Im Übrigen sagt ganz allgemein die vom Gesetz eröffnete Form des Verwaltungshandelns noch nicht über die inhaltliche Rechtmäßigkeit der Maßnahme aus. In den dem Senat im Wesentlichen vorenthaltenen Vertragsregelungen könnten erhebliche Verstöße gegen [§ 76 Abs.1 SGB IV](#), wonach Einnahmen rechtzeitig und vollständig zu erheben sind, enthalten sein, sofern die Beklagte ihrer Verpflichtung, gegenüber jedem Mitglied Beiträge festzusetzen und sie im gebotenen und möglichen Umfang einzuziehen, nicht mehr nachzukommen gedachte. Die Ermächtigungen in den Absätzen 2 bis 4 der betreffenden Vorschrift könnten bei weitem überschritten sein, wenn die Beklagte als Träger der Unfallversicherung hier einen Vergleich über andere als bereits rückständige Beitragsansprüche geschlossen hätte und Niederschlagungen oder Erlasse mittelbar über den konkreten Einzelfall und dessen Voraussetzungen hinaus vorgenommen worden sind. Darüber hinaus kommt in Betracht, dass die Beklagte im Ergebnis gegen die gesetzliche Vorgabe und ihren eigenen Fahrertarif eine gesamte Fahrertarifstelle ganz oder teilweise von der durch sie gebotenen Beitragserhebung herausgenommen und dies durch eine andere Beitragserhebung ersetzt hat. Von mittelbaren, die Klägerin belastenden Beitragserhebungen könnte jedoch erst dann ausgegangen werden, wenn feststellbar wäre, dass durch die von der Beklagten vorgenommene Beitragserhebung bzgl. der Profi-Fußballvereine im Vergleich zu einer ordnungsgemäßen Veranlagung und Beitragseinziehung sichere Beitragsausfälle entstanden wären und das für den zu prüfenden Beitragsbescheid angesetzte Umlagesoll insoweit erhöht hätten.

Diese Prüfungen können jedoch dahingestellt bleiben, weil gegen die Rechtmäßigkeit eines Beitragsbescheides nicht geltend gemacht werden kann, das Umlagesoll dürfte in die Beitragserhebung nur soweit einbezogen werden, wie auch das Verwaltungshandeln des Unfallversicherungsträgers bei der Erhebung der Beiträge oder der Verwendung der Mittel rechtmäßig gewesen sei. Das Gesetz geht bei der Regelung des Umlageverfahrens im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung in [§ 153 Abs.1 SGB VII](#) davon aus, dass der tatsächliche Finanzbedarf auf die Mitglieder umzulegen ist. Eine andere Möglichkeit der Ausgabendeckung sieht das Gesetz bei der Beitragserhebung nicht vor. Aus diesem Grunde und weil eine der gesetzlichen Vorgabe entsprechende Haushaltsführung nicht mehr möglich wäre, wenn die Höhe des Umlagesolls vom Nachweis der Rechtmäßigkeit jeden Verwaltungshandelns im Bereich der Beitragseinnahmen und der Leistungen abhinge, kann das einzelne Mitglied der Berufsgenossenschaft auch nicht mittelbar im Wege der Klage gegen den einzelnen Beitragsbescheid eine durch die Verwaltungsorgane vorgenommene rechtswidrige Ausgabenverwendung oder Einnahmearzungen verhindern. Dieser Bereich der Kontrolle obliegt nicht dem einzelnen Mitglied, sondern allein den Selbstverwaltungsorganen und Aufsichtsbehörden der Versicherungsträger (vgl. hierzu BSG, NJW 1987, S.517).

Die Berufung und die Klagen sind deshalb nicht begründet.

Den Hilfsanträgen der Klägerin war nicht mehr nachzukommen. Nach Auffassung des Senats bedarf es zur Frage der gemeinsamen gewerbetypischen Gefahren in der Zeitarbeitsbranche keiner weiteren Ermittlungen. Diese Frage kann nur unter

---

dem Gesichtspunkt des [Â§ 157 Abs.2 SGB VII](#) entscheidungserheblich sein, wonach der Gefahrertrag nach Tarifstellen gegliedert ist, in denen Gefahrertragsgemeinschaften nach Gefahrertragrisiken unter Berücksichtigung eines versicherungsmathematischen Risikoausgleichs gebildet werden. Wird eine Gefahrertragsgemeinschaft in Gestalt eines einzigen, nach seiner unternehmerischen Tätigkeit zutreffend abgegrenzten Gefahrertragsgewerbezweiges gebildet, liegt darin zugleich eine rechtlich nicht zu beanstandende Festlegung des Gefahrertragrisikos unter Berücksichtigung des versicherungsmathematischen Risikoausgleichs. Sofern in der Bildung der Gefahrertragsgemeinschaft auch in einem Gefahrertragsgewerbezweigtarif bei der Definition des Gefahrertragsgewerbezweiges immer auch eine gemeinsame gewerbetypische Gefahr konkret belegt werden müsste, schließt sich der Senat der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ([NZA 1992, 335](#)) an, die von der Erfüllung dieser Voraussetzungen im Bereich der gewerbsmatischen Arbeitnehmerüberlassung ausgeht.

Einer Beweiserhebung darüber, dass die Gefahrklasse im gewerblichen Bereich der Zeitarbeitsunternehmen niedriger wäre, wenn die Lohnsummen und Unfallkosten korrekt erhoben worden wären, bedarf es nicht, weil nach Überzeugung des Senats diese Voraussetzung einer nicht konkreten Erhebung der Berechnungsgrundlagen nicht vorliegt.

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf [Â§ 193 SGG](#) und folgt der Erwägung, dass die Klägerin in beiden Rechtszügen nicht obsiegt hat.

Über die Zulassung der Revision hat das Gericht von Amts wegen zu entscheiden. Gründe für die Zulassung der Revision nach [Â§ 160 Abs.2 Nrn.1](#) und [2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 05.04.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024